



20110111

Bericht

des Gemeinderates an den Stadtrat

betreffend

Totalrevision des Polizeireglements

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

I. Das Wichtigste in Kürze

Zahlreiche Gemeinden und die meisten Städte in der Schweiz verfügen über eigenes kommunales Polizeirecht, in welchem die grundlegenden Verhaltensregeln für ein geordnetes Zusammenleben enthalten sind (Bern, Thun, Zürich, Neuenburg, Lausanne, etc.). Einige Städte verfügen über eine Vielzahl von Reglementen mit polizeilichen Bestimmungen (wie beispielsweise die Stadt Bern), andere Städte haben diese in einem speziellen Erlass zusammengefasst (bspw. Thun und Biel). Mit den in den erwähnten Erlassen enthaltenen Bestimmungen dürfen ausschliesslich Sachverhalte geregelt werden, die nicht in übergeordnetem kantonalem oder eidgenössischem Recht bereits abschliessend geregelt sind.

Das heute geltende Polizeireglement der Stadt Biel (PoIR, SGR 552.1) war vom Bieler Stimmvolk anlässlich der Abstimmung vom 11. / 13. März 1977 angenommen und vom Gemeinderat auf den 1. Dezember 1977 in Kraft gesetzt worden. Der entsprechende Reglementstext findet sich auf der Internetseite der Stadtverwaltung unter www.biel-bienne.ch (Verwaltung\Rechtssammlung\Systematisches Register\Polizei). Gleichzeitig hatte der Gemeinderat auch eine Kompetenzordnung zum Polizeireglement verabschiedet, welche sich auf der Internetseite der Stadt am selben Ort wie das geltende PoIR findet. Das erwähnte Reglement entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und muss total revidiert werden. Diverse Bestimmungen entsprechen nicht mehr dem Zeitgeist. Bestimmte Regelungen entsprechen auch nicht mehr dem übergeordneten Recht und müssen aufgehoben oder angepasst werden. Einige, heute im Reglement nicht enthaltene Regelungen, sollen in das neue Reglement aufgenommen werden, weil sie aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung seit 1977 zur Ermöglichung eines möglichst konfliktfreien und geordneten Zusammenlebens im öffentlichen Raum notwendig geworden sind. Die Stadt Biel hat sich mit ihrem Sicherheitskonzept ein Instrument in die Hand gegeben, welches geeignet ist, die objektive Sicherheit und das subjektive Sicherheitsempfinden positiv zu beeinflussen. Die wirksame Umsetzung der im Sicherheitskonzept enthaltenen Massnahmen erfordert ebenfalls die zeitgemässe Anpassung des lokalen Polizeireglements, damit die zuständigen Organe von Stadt und Kanton über die dazu notwendigen Instrumente verfügen.

Der Gemeinderat hat sich bei der Erarbeitung des neuen Ortspolizeireglements (OPoIR) zum Ziel gesetzt, die in unserer heutigen Gesellschaft einer Mehrheit der Bevölkerung als notwendig, zweckmässig und durchsetzbar erscheinenden polizeilichen Regeln des Zusammenlebens festzuschreiben, ohne dass die Freiheit des Einzelnen unnötig eingeschränkt wird.

Der Gemeinderat sieht vor, zum OPoIR eine entsprechende Ausführungsverordnung zu erlassen, in welcher einzelne Themen detaillierter geregelt werden können und andererseits insbesondere die für die Umsetzung des Reglements seitens der Stadt zuständigen Stellen definiert werden sollen. Ein entsprechender Grobentwurf der Verordnung liegt bereits vor und ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt. Das dem Stadtrat vorgelegte Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Reglementsentwurf ist einer freiwilligen Vorprüfung durch den Kanton unterzogen worden. Deren Ergebnisse sind entsprechend ins Reglement aufgenommen

und darin verarbeitet worden. Auch die Ergebnisse der breit abgestützten Vernehmlassung sind zu grossen Teilen in den Reglementsentswurf eingeflossen.

II. Grundsätzliche Erläuterungen

1. Zum ersten Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1a) Kapitel 1, erster Abschnitt Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeiten (Art. 1 b. 3)

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung gehört zu den wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Hand. Im vorliegenden Reglement setzt die Stadt Biel ihr eigenes, auf ihre Bedürfnisse angepasstes Recht fest, soweit sie dazu aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung berechtigt oder verpflichtet ist.

Die auf Bundesebene und im Kanton geltende Kompetenzaufteilung sieht vor, dass die Gemeinden Recht setzen dürfen, wenn Bund und Kantone eine Materie nicht oder nicht abschliessend geregelt haben (MARKUS MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz, Rz. 5 zu Art. 3).

Der Begriff der öffentlichen Ruhe und Ordnung beinhaltet die Regeln für ein geordnetes Zusammenleben. Es werden explizite Verhaltensvorschriften definiert, die der mehrheitsfähigen Auffassung in der Bevölkerung entsprechen sollen. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln liegt nach der heute in der Gesellschaft überwiegend geltenden Meinung eine Störung der öffentlichen Ordnung vor, welche nicht toleriert werden soll und deshalb mit einer Busse geahndet werden kann.

Die Gemeinden dürfen nach Einführung der Einheitspolizei den allein stehenden Begriff "Polizei" nicht mehr verwenden. Der Charakter als „Polizeiorgan der Gemeinde“ kommt einer Behörde oder Verwaltungseinheit aufgrund der Tätigkeit und nicht aufgrund der Bezeichnung zu. Der Gemeinderat und sämtliche Verwaltungseinheiten können als kommunale Polizeiorgane in Erscheinung treten, welche die Namensbezeichnung "Polizei" enthalten dürfen (z.B. Gewerbepolizei, Baupolizei, Feuerpolizei etc.).

Bei der Organisation der kommunalen Polizeiorgane besteht für die Gemeinde aufgrund ihrer Organisationshoheit ein weit gehender Autonomiebereich. Die Gemeinden bestimmen selbst, welche Aufgaben durch welche Organe erfüllt werden. Regelt die Gemeinde die Zuständigkeit für eine Aufgabe nicht, so fällt diese dem Gemeinderat zu, weil gemäss Artikel 25 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, BSG 170.11) der Gemeinderat oberstes Polizeiorgan der Gemeinde ist, wenn die Gemeinde nichts anderes regelt. Dies wird in Artikel 2 Abs. 1 OPoIR so bestätigt. Gestützt auf Absatz 2 von Artikel 2 OPoIR kann der Gemeinderat auf dem Verordnungsweg Vollzugsaufgaben auf ihm untergeordnete Organisationseinheiten übertragen, mit Artikel 3 OPoIR können die dort aufgeführten Tätigkeiten auch an Dritte übertragen werden. Die Aufnahme dieser Regelung in Artikel 3 ist notwendig aufgrund der Bestimmung von Artikel 68 GG, wo vorgeschrieben ist, dass die Übertragung bestimmter Aufgaben in einem Reglement geregelt werden muss.

Gemäss Artikel 10a vom Polizeigesetz (PolG; RSB 551.1) sind die Gemeinden ausschliesslich zuständig für die Verwaltung und Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens. Die nachstehend erläuterten Bestimmungen im OPoIR basieren entsprechend auf diesem Grundsatz.

1b) Kapitel 1, zweiter Abschnitt Begriff und rechtmässiger, widmungsgemässer Gebrauch des öffentlichen Raums (Art. 5 und 6)

Bedeutung und Umfang des Begriffs des widmungs- oder bestimmungsgemässen Gebrauchs sind in Lehre und Praxis umfassend beschrieben und definiert. In diesem Abschnitt werden die im öffentlichen Raum geltenden Verhaltens- und Benützungsregeln aufgestellt. Der bestimmungsgemässe Gebrauch des öffentlichen Raums soll allen möglichst uneingeschränkt offen stehen, soweit dem durch die gesetzmässigen Rechte Anderer keine Grenzen gesetzt sind. Nebst den aus dem alten Reglement übernommenen Bestimmungen wurde neu die Bestimmung von Art. 6 Abs. 5 aufgenommen. Diese soll es den zuständigen Polizeiorganen ermöglichen, flexibel und effektiv auf bestimmte, geografisch beschränkte Bereiche des Stadtgebietes betreffende Beeinträchtigungen zu reagieren (bspw. Botéllons), sofern die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird. Die Einführung einer solidarischen Haftbarkeit der Auftrag erteilenden Stelle rechtfertigt sich deshalb, weil der Personenkreis, welcher die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung verursacht hat oft nicht bekannt ist, die Auftrag erteilende Stelle jedoch häufig schon.

1c) Kapitel 1, dritter Abschnitt Bewilligungspflicht und Gebühren (Art. 7 und 8)

In diesem Abschnitt wird die über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinaus erfolgende Nutzung des öffentlichen Raums einer grundsätzlichen Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt, welche bereits im alten Reglement festgeschrieben ist. Die erwähnten Pflichten sind verfassungsmässig zulässig und gelten schweizweit in allen grösseren Gemeinden und Städten. Es erweist sich für die öffentliche Hand als notwendig, das Instrument der Bewilligungspflicht in der Hand zu haben, weil

- der zur Verfügung stehende Raum beschränkt ist und eine übermässige Nutzung dieses Raums durch Einzelne den bestimmungsgemässen Gebrauch durch andere Bürgerinnen und Bürger über Gebühr einschränken oder sogar verhindern könnte und
- im Rahmen des jeweiligen Bewilligungsverfahrens Voraussetzungen geschaffen werden können, durch welche eine möglichst gefahrlose und risikofreie Durchführung eines im öffentlichen Raum stattfindenden Anlasses ermöglicht werden kann.

Auf die Erteilung von Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Raums besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Das bedeutet, dass eine Bewilligung nur dann verweigert werden kann, wenn bestimmte Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, welche der Praxis der zuständigen Bewilligungsinstanz entsprechen müssen. Aufgrund der stetig zunehmenden Anzahl Gesuche pro Jahr und des daraus resultierenden, erhöhten Abklärungs- und Koordinationsbedarfs ist es notwendig, eine Bestimmung einzuführen, welche für die Einreichung der entsprechenden Gesuche die Einhaltung eines grundsätzlichen, bestimmten zeitlichen Vorlaufs verlangt.

Mit Einführung einer grundsätzlichen Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen kommt der Gemeinderat entsprechenden, erheblich erklärten parlamentarischen Vorstössen nach. Die Formulierung der Bestimmung wurde stark an die entsprechende reglementarische Bestimmung der Stadt Bern angelehnt.

Damit genügend Zeit zur Verfügung steht, um diese neue Bestimmung geordnet umsetzen zu können, hat der Gemeinderat im Reglement eine Übergangsfrist von 3 Jahren vorgesehen. Mit Einführung der Mehrweggeschirrpflicht im OPoIR werden die oben erwähnten, erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse umgesetzt, welche nunmehr abgeschrieben werden können (Motion 20100259, Max Wiher, GLP, "Für ökologisch nachhaltige Grossanlässe in Biel" und Motion 20090384 Pablo Donzé "Saubere Stadt, sogar bei Grossanlässen").

1d) Kapitel 1, vierter Abschnitt Veranstaltungen auf Privatgrund (Art. 9)

Die Aufnahme des neuen Artikels 9 in das Ortspolizeireglement ist notwendig, weil sich in der Vergangenheit regelmässig solche Sachverhalte ergeben haben und für ein polizeiliches Eingreifen jeweils eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn gefehlt hatte. Die zuständigen Polizeiorgane müssen dann jeweils rechtlich auf die polizeiliche Generalklausel zurückgreifen, was nicht zufriedenstellend ist. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Jahr 2010 festgehalten, dass die polizeiliche Generalklausel grundsätzlich als EMRK-konform erachtet werden kann, sie aber nur angerufen werden darf, wenn eine nicht voraussehbare, also atypische, nicht wiederholt aufgetretene Bedrohung für ein fundamentales Grundrecht sich nicht anders als durch eine gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehene Massnahme in Form einer Einschränkung eines Grundrechts abwenden lässt. Mit der Bestimmung in Artikel 9 werden mit Schaffung einer spezifischen gesetzlichen Grundlage klare Verhältnisse geschaffen. Es versteht sich von selbst, dass jeweils eine objektive Interessenabwägung vorgenommen und das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet werden muss.

1e) Kapitel 1, fünfter Abschnitt Allgemeine Schutzbestimmungen (Art. 10 und 11)

Art. 10 wurde aus dem alten Polizeireglement übernommen (Art. 31), weil sich die Bestimmung als "Auffangvorschrift" bewährt hat in Fällen, wo keine andere spezialgesetzliche Vorschrift vorhanden ist, welche die jeweilige übermässige Störung verbietet.

Eine Bestimmung wie Art. 11 fehlt bis anhin ebenfalls im Polizeireglement. Das übergeordnete Recht enthält ebenfalls nirgends eine Bestimmung, welche den beschriebenen Sachverhalt regelt. Die in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen lauten dahingehend, dass eine solche Bestimmung notwendig wird, weil es immer häufiger vorkommt, dass Gesuche für den Gebrauch des öffentlichen Grundes eingehen, welche einen ordnungswidrigen Aspekt beinhalten. Es geht dabei beispielsweise um den Schutz von Kindern vor unangebrachten Darstellungen oder um den Schutz moralischer oder religiöser Wertvorstellungen einzelner Personen oder Personengruppen.

2. Zum zweiten Kapitel: Besondere Bestimmungen

2a) Kapitel 2, erster Abschnitt Lärm (Art. 12 bis 14)

In diesem Abschnitt beabsichtigte der Gemeinderat ursprünglich, dem Stadtrat den Grundsatzentscheid "Videoüberwachung im öffentlichen Raum" zu überlassen. Bekanntlich hat der Grosse Rat im September 2008 die Bestimmungen zur Videoüberwachung ins Polizeigesetz eingefügt, welche festlegen, dass die Gemeinden selber bestimmen können, welches Organ innerhalb der Gemeinde für die Anordnung der Video-Überwachung zuständig ist. Mit der vom Grossen Rat in der Juni-Session 2011 überwiesenen Motion Müller "Praxisnahe Handhabung des Videoüberwachung" wurde der Regierungsrat jedoch beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit obligatorisch die Exekutive die zur Anordnung zuständige Behörde auf Gemeindeebene ist. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, die ursprünglich im Entwurf des OPoIR vorgesehene Bestimmung zur Regelung der Frage der Videoüberwachung wieder aus dem Reglementsentwurf herauszunehmen. Neu sind in Abschnitt 1 von Kapitel 2 die Bestimmungen zum Lärm enthalten. Mit Inkrafttreten der Anpassung der Regelung in diesem Bereich beabsichtigt der Gemeinderat auch, die vom Stadtrat überwiesene, als Postulat erheblich erklärte überparteiliche Motion 20080298, Patrick Calegari, SVP Pascal Fischer, FPS "Änderung der Arbeitszeiten am Samstag für landwirtschaftliche Arbeiten und Gartenarbeiten" als erfüllt abzuschreiben.

Das Kapitel Lärm gewinnt heute immer mehr an Bedeutung, weil die Belastungen der Bevölkerung durch Lärm laufend steigen. Entsprechend gross ist das Bedürfnis nach lärmfreiem Raum und lärmfreier Zeit. In Artikel 12 OPoIR wird angestrebt, die Regelung der Ruhezeiten neu zu gestalten (s. unten stehende Tabelle). Die im noch geltenden PoIR festgelegte Regelung lässt sich nicht ohne weiteres in Tabellenform darstellen. Sie hat sich in der Praxis als sehr kompliziert und wenig benutzerfreundlich erwiesen, was den Vollzug und vor allem die Akzeptanz in der Bevölkerung nicht positiv beeinflusst hat. Die alte Bestimmung erweist sich zudem aus heutiger Sicht als überholt, ist darin doch beispielsweise das Rasenmähen am Samstag Nachmittag verboten.

Die alten Bestimmungen im noch gültigen Polizeireglement (Art. 35 ff aPoIR) machen die Unterscheidung zwischen

- allgemeinem, vermeidbarem Lärm und Lärm an Sonntagen (ist verboten);
- Nachtruhestörung (ist untersagt);
- nächtlichem Arbeiten (verboten zwischen 20.00 und 06.30 Uhr);
- Industrie und Gewerbelärm (ist möglichst gering zu halten);
- Baulärm (zwischen 12.00 und 13.30 Uhr sowie zw. 18.30 und 06.30 Uhr verboten);
- landwirtschaftlichem Lärm (ist möglichst gering zu halten);
- lärmigen Gartenarbeiten (verboten zw. 20.00 und 07.00 sowie am Samstag Nachmittag);
- Lärm im Haushalt (verboten zw. 12.00 und 13.30 Uhr sowie zw. 20.00 und 07.00 Uhr);
- Lärm von Radio- und Fernsehgeräten, Instrumenten etc. (nur mit Zimmerlautstärke);
- Lärm von Lautsprechern im Freien (ist verboten);
- Lärm von anderen akustischen Geräten (ist verboten).

In Artikel 12 Abs. 1 bis 4 OPoLR werden die Ruhezeiten neu definiert und gleichzeitig stark vereinfacht, veranschaulicht in der nachfolgenden Tabelle. Es wird nicht mehr von einzelnen Lärmkategorien gesprochen. Die im geltenden PoLR definierten Lärmarten sind überwiegend in der übergeordneten Spezialgesetzgebung geregelt. Der Vollzug der Lärmschutzvorschriften über die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Industrie- und Gewerbeanlagen erfolgt über die Baugesetzgebung. Der von Gastwirtschaftsbetrieben ausgehende Lärm ist ebenfalls spezialgesetzlich geregelt. Lärm von übrigen Bauten und Anlagen (beispielsweise Kirchenglocken, Landwirtschaftsbetriebe, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Kinderspielplätze, Skateranlagen etc.) werden über die Bestimmungen der Baugesetzgebung erfasst. Sportveranstaltungen und Konzerte werden in der Regel über die gastgewerbliche Betriebs- oder Einzelbewilligung erfasst.

Bei den nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung (bspw. Umweltschutzgesetzgebung) abgedeckten Arten von Lärm geht es insbesondere um Nachtruhestörungen und um die Störung der Mittagsruhe. Das übergeordnete Recht lässt offen, von wann bis wann die Nachtruhe gilt. Auch die Mittagsruhe ist weder durch eidgenössisches noch durch kantonales Recht geregelt. Nach Auffassung des Gemeinderates besteht in der Stadt Biel ein Bedürfnis nach Regelung des zeitlichen Umfangs der Mittagsruhe.

Die Sonntagsruhe ist kantonale geregelt und lässt keine kommunale Regelung zu.

	Mo – Fr	Sa	So
06.30 bis 0800	Erheblich störender Lärm zulässig	Nur unerheblich störender Lärm zulässig	Kantonale Regelung. Kein störender Lärm zulässig
0800 bis 12.00	Erheblich störender Lärm zulässig	Erheblich störender Lärm zulässig	Kantonale Regelung. Kein störender Lärm zulässig
12:00 Bis 13.00	Kein störender Lärm zulässig	Kein störender Lärm zulässig	Kantonale Regelung. Kein störender Lärm zulässig
13:00 bis 18:00	Erheblich störender Lärm zulässig	Erheblich störender Lärm zulässig	Kantonale Regelung. Kein störender Lärm zulässig
18:00 bis 20.00	Erheblich störender Lärm zulässig	Nur unerheblich störender Lärm zulässig	Kantonale Regelung. Kein störender Lärm zulässig
20:00 bis 22.00	Nur unerheblich störender Lärm zulässig	Nur unerheblich störender Lärm zulässig	Kantonale Regelung. Kein störender Lärm zulässig
22:00 bis 06.30	Kein störender Lärm zulässig	Kein störender Lärm zulässig	Kantonale Regelung. Kein störender Lärm zulässig

Auch die Belastung der Bevölkerung und der Umwelt durch das Abbrennen von Feuerwerk nimmt jedes Jahr zu. Es wird von keinem Erlass des übergeordneten Rechts spezialgesetzlich

eingeschränkt oder verboten. Nach altem PolR ist das Abbrennen von Feuerwerk grundsätzlich verboten, mit der Möglichkeit, Ausnahmen zu bewilligen. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass es keinen sachlichen Grund gibt, über die in Artikel 13 festgelegten Fälle hinaus das Abbrennen von Feuerwerk grundsätzlich zuzulassen. Mit der erwähnten Bestimmung sollte es möglich sein, in der Stadt Biel einen vernünftigen Umgang mit dieser Frage zu pflegen.

Art. 14 wurde grösstenteils aus dem alten PolR übernommen (Art. 41 und 42 des alten PolR) und inhaltlich an die im neuen OPolR vorgesehenen Lärmschutzbestimmungen angepasst.

2b) Kapitel 2, zweiter Abschnitt Tiere (Art. 15 bis 17)

Es kommt immer häufiger vor, dass Wildtiere wie Füchse, Dachse, Marder und Tauben etc. auch auf städtischem Gebiet anzutreffen sind. Um nicht noch mehr Tiere in die Stadt zu locken und um den Tieren nicht ein künstliches, nicht artgerechtes und vorübergehendes Überangebot an Nahrung zu bieten erachtet es der Gemeinderat als richtig, das Füttern von Wildtieren grundsätzlich zu verbieten. Das Füttern von Wildtieren schadet diesen anerkanntermassen. Institutionen, welche sich mit der Betreuung von Wildtieren beschäftigen, müssen selbstverständlich vom Verbot ausgenommen werden. Auch das Füttern von Wildvögeln auf privatem Grund muss bei knappem Nahrungsvorkommen nach wie vor möglich sein.

Die Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren ist bereits auf übergeordneter Ebene erfolgt. Der Spielraum der Gemeinden für eigene Rechtssetzung ist gering. Spielraum für kommunales Recht und Handlungsbedarf bestehen jedoch im Bereich des Schutzes von Rechtsgütern wie Leib und Leben, öffentliche Ruhe und Ordnung etc. vor Nachteilen, die im Zusammenhang mit Tieren entstehen können. Der Schutz dieser dem Menschen zukommenden Rechtsgüter im Zusammenhang mit Tieren ist im übergeordneten Recht nicht speziell geregelt, weshalb der Gemeinderat entsprechende Vorschriften in den Entwurf für das OPolR aufgenommen hat.

Speziell auch die Haltung von Hunden gibt immer wieder Grund zu umfassenden und kontroversen Diskussionen. Neu in die Bestimmungen des OPolR aufgenommen hat der Gemeinderat eine grundsätzliche Leinenpflicht für Hunde. Diese kann auf dem Verordnungsweg für bestimmte Bereiche des öffentlichen Raums aufgehoben werden, um den Bedürfnissen der Hundehaltenden entgegen zu kommen. Die erwähnte Bestimmung steht im Einklang mit dem künftigen kantonalen Hundegesetz.

2c) Kapitel 2, dritter Abschnitt Werbung und politische Meinungsbildung (Art. 18 bis 21)

Grundsätzlich wurden in diesem Abschnitt mit wenigen Ausnahmen die bisherigen Bestimmungen des alten PolR übernommen. Das Verteilen von Drucksachen ist nach aktueller Bundesgerichtspraxis nur noch bei erheblichen Einschränkungen des widmungsgemässen Gebrauchs des öffentlichen Raums bewilligungspflichtig. Neu wurde eine Meldepflicht für das Verteilen von Drucksachen zu kommerziellen Zwecken eingeführt. Das Auflegen und der Abwurf von Drucksachen sind nicht mehr verboten, sondern bewilligungspflichtig. Betroffen sind sämtliche Drucksachen. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, dass Entfernungs- und Reinigungsmassnahmen in Rechnung gestellt werden können.

In Bezug auf Umzüge, Versammlungen und Kundgebungen wurde in etwas abgeschwächter und angepasster Form die im Ortspolizeireglement von Thun enthaltene Regelung übernommen, welche im Jahr 2009 vom Bundesgericht als verfassungskonform erachtet worden ist. Demonstrationen, Versammlungen und Kundgebungen stellen gesteigerten Gemeingebrauch dar und können einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Eine solche besteht bereits mit dem heute geltenden PoIR. Inhaltlich wurden auch die neu aufgenommen Bestimmungen von Art. 20 Abs 1 bis 6 OPoIR von der städtischen Bewilligungsinstanz in der Praxis im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Gesuche bereits angewandt. Mit Aufnahme der Bestimmungen in das OPoIR soll Klarheit und Transparenz geschaffen, die administrative Betreuung solcher Veranstaltungen effizienter gestaltet und Klarheit über die zu erfüllenden Bewilligungsvoraussetzungen geschaffen werden. Einziger wesentlicher Unterschied zur geltenden Regelung und Praxis ist die Strafbarkeit der Teilnahme an unbewilligten Veranstaltungen. Die erwähnte Strafbarkeit ist jedoch in der vorgeschlagenen Formulierung so eingeschränkt, dass die Teilnahme an einer unbewilligten Veranstaltung in keinem Fall strafbar ist, sofern die Veranstaltung gewaltfrei verläuft.

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Meinungsäusserungsfreiheit in Biel im Rahmen der gesetzlichen Schranken möglichst umfassend gewährleistet werden soll, aber nicht zum Preis von gewalttätig verlaufenden Veranstaltungen. Er will aber soweit als möglich unfriedlich verlaufende Veranstaltungen verhindern. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat angesichts der erläuterten Bundesgerichtspraxis und des daraus resultierenden, weitgehenden Schutzes der Meinungsäusserungsfreiheit bei gleichzeitig starker Wirkung gegen unfriedliche Veranstaltungen für eine angepasste Übernahme der Thuner Praxis entschieden.

Der Gemeinderat hat versucht, auf pragmatische Weise auch kurzfristig angesagten Kundgebungen und Spontankundgebungen die Durchführung zu ermöglichen und explizit die Möglichkeit der mündlichen Bewilligungserteilung in das OPoIR aufgenommen (Art. 20 Abs. 2).

*2d) Kapitel 2, vierter Abschnitt Gegenstände und Fahrzeuge im öffentlichen Raum
(Art. 22 bis 24)*

Art. 22 und 23 wurden aus dem aPoIR übernommen. Die in Art. 24 OPoIR geregelten Tatbestände sind zwar im Grundsatz bereits in Art. 6 des alten PoIR enthalten. Art. 24 OPoIR musste aber aufgrund der stetig steigenden Anzahl Fälle von unzulässigerweise im öffentlichen Raum abgestellten Fahrzeugen und Gegenständen umfassender formuliert werden. Durch die Aufnahme der erwähnten Bestimmung in das OPoIR wird eine gesetzliche Grundlage für das Entfernen unrechtmässig abgestellter Fahrzeuge und Gegenstände geschaffen, welche bislang fehlte.

2e) Kapitel 2, fünfter Abschnitt Prostitution (Art. 25 und 26)

Im übergeordneten Recht finden sich derzeit keine Bestimmungen betreffend die Ausübung der Prostitution. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) hält aber in Art. 199 fest, dass wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, mit Busse bestraft wird. Da auch der Kanton bisher keine diesbezüglichen Regelungen erlassen hat, können die

Gemeinden in diesem Bereich eigenes Recht erlassen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Strassenprostitution als auch für Lokalitäten, die der Prostitution dienen. Auf kantonaler Ebene ist die Erarbeitung eines Prostitutionsgesetzes in Arbeit. Die im OPolR vorgesehenen Bestimmungen würden voraussichtlich in Einklang damit stehen, falls dieses erlassen wird.

Die Ausübung der Prostitution steht unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit. Diese darf nicht durch strukturpolitische Eingriffe eingeschränkt werden. Wohl zulässig sind aber solche zum Schutze der öffentlichen Ordnung. Möglich sind auch Vorschriften zum Schutz der sich prostituierenden Personen. In Abs. 2 von Art. 25 wird die Ausübung der Prostitution (in Einklang mit dem Entwurf zum kantonalen Prostitutionsgesetz) an bestimmten Orten verboten.

Die Strassenprostitution im öffentlichen Raum wird wie alle anderen gewerblichen Verrichtungen auf öffentlichem Grund der Stadt Biel einer Bewilligungspflicht unterstellt. Diese wird vom zuständigen städtischen Polizeiorgan ausgestellt. Die Strassenprostitution als wirtschaftliche Tätigkeit ist im Zunehmen begriffen. Diese Entwicklung wird durch das Inkrafttreten des kantonalen Prostitutionsgesetzes nicht gebremst werden, weil damit die Ausübung der Prostitution in Salons erschwert werden dürfte. In anderen Städten der Schweiz sind vermehrt Bestrebungen im Gang, gegen die Strassenprostitution vorzugehen, was zu einer Verlagerung in andere Städte wie Biel führen kann.

2f) Kapitel 2, sechster Abschnitt Verschiedene Vorschriften (Art. 27 bis 32)

Die Bestimmung in Art. 27 OPolR "Jugendschutz" entspricht in ihren Grundzügen der Bestimmung von Art. 51 des alten, geltenden PolR. Die neue Regelung wurde klarer ausformuliert und die Tatbestandsumschreibung präzisiert. Die betroffene Altergrenze und die einzuhaltenden Zeiten wurden an die aktuell geltenden gesellschaftlichen Konventionen angepasst (die Altersgrenze wurde von 16 auf 14 Jahre gesenkt und die einzuhaltende Zeit wurde das ganze Jahr bei 22.00 Uhr belassen). Aufgrund der in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen der Polizei wurde eine Berechtigung der Polizei, die betroffenen Kinder nach Hause zu bringen sowie eine Verpflichtung der Sorgeberechtigten, diese bei den zuständigen Polizeiorganen abzuholen (es kommen tatsächlich regelmässig Fälle vor, wo die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, bzw. sich weigern, ihre Pflegebefohlenen bei den Polizeiorganen abzuholen), aufgenommen. Weil unter 14 Jahre alten Personen nach dem OPolR keine Sanktionen auferlegt werden können (Art. 36 OPolR), werden vorliegend aufgrund der Bestimmung des Artikels 35 grundsätzlich die für die unter 14-Jährigen verantwortlichen Personen ins Recht gefasst.

Unter dem Begriff Jugendschutz werden Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren zusammengefasst. Jugendschutzbestimmungen finden sich in der Spezialgesetzgebung (bspw. Gewerbegesetz, Gastgewerbegesetz etc.). Bei einschränkenden Bestimmungen sind alle auf dem Spiel stehenden Interessen zu berücksichtigen. Sobald mit der Bestimmung ein Eingriff in die persönliche Freiheit verbunden ist, muss dieser auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

In Absatz 3 von Artikel 27 wird es Personen unter 16 Jahren verboten, im öffentlichen Raum das Bewusstsein beeinträchtigende Substanzen zu konsumieren und zu rauchen (gemeint ist das Rauchen von Zigaretten u. ä.). Dies ist nach Meinung des Gemeinderates notwendig, weil

es immer mehr junge Menschen gibt, welche im öffentlichen Raum übermässig beispielsweise Alkohol konsumieren und / oder Tabak und andere Substanzen rauchen. Die Polizeiorgane haben bis heute keine direkte Handhabe, den Konsum von legalen Drogen durch Kinder zu unterbinden. Nach Meinung des Gemeinderates soll dies in Biel geändert werden.

Art 28 OPoIR basiert auf Art. 57 des geltenden PoIR. Die Bestimmung wurde an die heutigen Bedürfnisse angepasst.

Aufgrund der Verschärfung der Situation in Bezug auf Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung durch Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum, welche durch ihr Verhalten Passanten und Passantinnen in der Benützung des öffentlichen Raums über Gebühr einschränken, erachtet es der Gemeinderat als notwendig, eine entsprechende Bestimmung ins OPoIR aufzunehmen (Art. 29).

Die in Art. 30 OPoIR umschriebenen Tatbestände kommen auch in der Stadt Biel immer häufiger vor und können die öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigen. Es geht vorliegend selbstverständlich nicht darum, grundsätzlich alternative Wohnformen zu verunmöglichen oder Angehörige bestimmter ethnischer Gruppierungen in ihrer angestammten Lebensweise einzuschränken. Es geht jedoch darum, den zuständigen Polizeiorganen die notwendigen Instrumente in die Hand zu geben, um mit den heute in diesem Bereich immer häufiger vorkommenden wesentlichen Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung umgehen zu können und zu deren Beseitigung mit den Betroffenen geeignete Lösungen zu suchen. Selbstverständlich beinhaltet die Tätigkeit der Lösungsfindung der Polizeiorgane auch eine repressive Komponente. Dies ist notwendig für den Fall, dass seitens der den Behörden gegenüber stehenden Personen keine Einsicht, bzw. keine Kompromissbereitschaft vorhanden ist.

Die zuständigen Behörden sehen sich heute zunehmend mit der Problematik konfrontiert, dass Grundstücke und Gebäude, bzw. Wohnungen auf eine Art genutzt werden, welche die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, ohne dass die geltenden Gesetze (bspw. Strafgesetzbuch, Baugesetzgebung) ausreichen würde, um behördlich intervenieren zu können. Aufgrund dessen wurde die Aufnahme der Bestimmung von Art. 30 ins OPoIR notwendig. Die Beeinträchtigungen ergeben sich aufgrund von allen Arten von Immissionen oder im Fall von dauernd oder vorübergehend leer stehenden Gebäuden durch das Verhalten von die Liegenschaften unberechtigterweise nutzenden Personen. Sinn der Bestimmung ist der Schutz der öffentlichen Ordnung. Heute müssen sich die Polizeiorgane mangels anderer gesetzlicher Grundlagen auf die polizeiliche Generalklausel abstützen. Dies ist – wie weiter oben dargelegt – unbefriedigend. Mit Aufnahme von Art. 30 ins OPoIR soll dieser Mangel beseitigt werden.

Art. 31 OPoIR präzisiert und ergänzt die bestehenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Sinn dieser Bestimmung ist die Festlegung des Grundsatzes, dass die Stadt Biel ein Fundbüro betreibt und damit die Stelle schafft, welche nach übergeordnetem Recht zuständig ist für die Entgegennahme von Fundanzeigen und die Aufbewahrung von Fundgegenständen mit einem Wert ab CHF 100.00. Beim Fundbüro von Finderinnen und Findern angezeigte Funde von geringerem Wert werden erfasst und registriert.

Bisher existiert weder im übergeordneten, noch im städtischen Recht eine Bestimmung, gestützt auf welche der Missbrauch von Rettungseinrichtungen effizient geahndet werden kann. Dieser Umstand wird mit Artikel 32 geändert.

3. Zum dritten Kapitel: Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen (Art. 33 bis 39)

Wie bereits erwähnt wird der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung erlassen. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des OPoIR können durch die Stadt Biel selber mittels Bussenverfügung nach Artikel 58 ff GG geahndet werden. Die maximale Höhe der Bussen beträgt CHF 5'000.00 .

Wie im alten PoIR sind auch Fahrlässigkeit und Gehilfenschaft strafbar. Bei den Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des OPoIR handelt es sich um Übertretungen, diese sind nur mit Busse bedroht. Bei Übertretungen ist die Anstiftung nach den geltenden Grundsätzen des Strafrechts nicht strafbar.

Bei den in Art. 35 aufgezählten Tatbeständen stehen oftmals Drittpersonen im Hintergrund, welche hauptsächlich die Verantwortung für die begangene Übertretung tragen. Sie sollen deshalb auch hauptsächlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 37 gibt den zuständigen Behörden die Instrumente in die Hand, welche diese zur Durchsetzung von gestützt auf das OPoIR erforderlichen Massnahmen benötigen (bspw. Ersatzvornahme).

Mit Art. 38 wird der Rechtsmittelweg im Vergleich zur heute geltenden Regelung von Art. 57 PoIR vereinfacht. Bisher war es möglich, gegen Verfügungen von städtischen Behörden, welche sich auf das PoIR gestützt haben, beim Gemeinderat Einsprache zu erheben, bevor der Entscheid des Gemeinderates in der Folge an den Regierungsstatthalter weiter gezogen werden konnte. Neu soll der Beschwerdeweg – wie nach geltendem kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht üblich - direkt zum Regierungsstatthalter führen.

III. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Anlässlich der zu einem ersten Reglementstext von Mai bis Juli 2011 durchgeführten Vernehmlassung wurden folgende Kreise zur Stellungnahme eingeladen:

- Politische Parteien
- Handels- und Industrieverein
- Gewerbeverein
- Quartiervereine / -leiste
- City Biel-Bienne
- Autonomes Jugendzentrum
- AAO (Assemblée des Associations et Organismes Culturels)

In der Folge werden zu bestimmten Artikeln die wichtigsten Stossrichtungen aus den Vernehmlassungen und die entsprechende Haltung des Gemeinderates wiedergegeben, auf welche der Gemeinderat in der Folge nicht eingegangen ist. Eine Vielzahl der im Rahmen der Vernehmlassung eingereichten Vorschläge und Anliegen konnten vom Gemeinderat übernommen werden:

Artikel	Stossrichtung der Vernehmlassung	Haltung des Gemeinderates
Art. 3	Keine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an Dritte.	Im Bereich des ruhenden Verkehrs konnten in der Vergangenheit mit einer Delegation der Kompetenzen gute Erfahrungen gemacht werden. Im Bereich der Amts- und Vollzugshilfe wird die Möglichkeit der Delegation an Dritte bereits im übergeordneten Recht beschränkt auf Tätigkeiten, welche keine Ermessensausübung enthalten. Eine Delegation von Kompetenzen im vom Gemeinderat vorgeschlagenen Umfang erscheint sinnvoll und verhältnismässig.
Art. 5	Der Wald sei nicht geregelt und müsse geregelt werden	Die Nutzung, Benützung und Bewirtschaftung des Waldes ist kantonal geregelt. Die Gemeinden können in diesem Bereich nicht eigenes Rechts setzen.
Art. 6 Abs. 5	Die städtischen Instanzen sollen nur die Kompetenz zum Erlass von vorübergehend geltenden Benützungsvorschriften haben, nicht für dauerhafte. Allenfalls sollen permanente Benützungsvorschriften vorgängig mit Beschwerdemöglichkeit publiziert werden.	Es erweist sich nach Meinung des Gemeinderates als notwendig, dass für bestimmte Bereiche des öffentlichen Raums (bspw. Pärke), dauerhafte Regeln erlassen werden können. Der Begriff "dauerhaft" ist zudem relativ, weil die städtischen Behörden jederzeit auf ihre Beschlüsse, bzw. Verordnungen zurückkommen und diese ändern können. Auch eine politische Einflussnahme des Stadtrates auf einzelne Benützungsordnungen ist jederzeit gegeben.
Art. 7 Abs. 1	Im Reglement solle die freie Benützung des öffentlichen Raums für kulturelle und politische Veranstaltungen als Grundsatz garantiert werden. Eine Frist von 4 Wochen für Bewilligungsgesuche sei zu lang bemessen.	Die in der Schweiz und im Kanton Bern festgeschriebenen und geltenden verfassungsmässigen Rechte bieten eine ausreichende Grundlage zur Begründung des rechtmässigen Anspruchs auf Benützung des öffentlichen Raums. Die Frist von 4 Wochen kann von Veranstaltenden mit grossem Organisationsvermögen und –wollen in der Regel ohne weiteres eingehalten werden. Zudem ist im Reglementstext die Möglichkeit der Verkürzung der Frist vorgesehen. Die Frist von 4 Wochen stellt ein Minimum dar. Die zuständigen Bewilligungsbehörden haben zunehmend Schwierigkeiten, die oft kurzfristig eingehenden Gesuch ausreichend gründlich bearbeiten zu können.
Art. 7 Abs. 3	Die Vorschrift sei nicht umsetzbar. Die Vorschrift sei erwiesenermassen nicht ökologisch, nicht verhältnismässig und verstosse gegen das Gleichbehandlungsgebot. Die Organisation von Anlässen (Quartier- und Schulfeste) werde mit dieser Bestimmung erheblich erschwert und verteuert. Es werde schwierig sein, das System bei grossen Veranstaltungen durchzuführen. Bei einer Einführung dürften aber keine Ausnahmen gewährt werden.	Der Gemeinderat kann teilweise die Argumente der Gegnerschaft einer solchen Bestimmung nachvollziehen. Tatsache ist, dass es bereits verschiedene Städte gibt, welche ein solches Obligatorium kennen, wie bspw. Bern und Nidau. Der Gemeinderat hält trotzdem an der Verpflichtung fest. Veranstaltungen, welche nach objektiven und bereits in anderen Städten wie Bern bewährten Kriterien die Verpflichtung nicht einhalten können, sollen mehr oder weniger stark von den reglementarischen Verpflichtungen befreit werden können. Dies wird entsprechend im Reglementstext festgehalten.
Art. 12	Die restriktive Regelung in der vorliegenden Form wird abgelehnt mit dem Hinweis auf die	Für den Gemeinderat ist nicht einzusehen, weshalb sich Betreiberinnen und Betreiber von

	<p>dadurch entstehenden Einschränkungen für Gartenwirtschaften und Terrassen. Die Regelungen seien teilweise nicht zeitgemäss und teilweise undifferenziert. Es sollte zwischen Wohngebieten, Industriegebieten und anderen Zonen unterschieden werden. Die Ruhezeiten sollten mit der Zonenplanung verknüpft werden. Die Mittagsruhe zwischen 12 und 13 sei nicht mehr zeitgemäss. Es sei nicht logisch, dass die Ruhezeit am Samstag länger sei als unter der Woche.</p> <p>Der Artikel des alten PolR solle nicht verändert werden. Es sollten vielmehr verschiedene Zonen eingerichtet werden, in denen unterschiedliche Empfindlichkeitsstufen berücksichtigt werden können.</p> <p>Es sei eine Unterscheidung einzuführen in Bezug auf reine Wohngebiete, gemischte Zonen und unbewohntes Gebiet.</p>	<p>Aussenwirtschaften nicht an für die Allgemeinheit geltende Regeln sollten halten müssen.</p> <p>Die im Text vorgenommene Unterscheidung orientiert sich am Ruhebedürfnis der Wohnbevölkerung und differenziert implizit zwischen "bewohnt" und "nicht bewohnt". Eine weitergehende Unterteilung ist objektiv betrachtet nicht praktikabel.</p> <p>Eine Koppelung an die Zonenplanung erwies sich nicht als sinnvoll, weil der überwiegende Teil des Stadtgebiets aus sogenannten Mischzonen besteht.</p>
Art. 13	<p>Punktuell solle der Umgang mit Feuerwerk und pyrotechnischen Gegenständen lockerer gehandhabt werden.</p>	<p>Der Gemeinderat stellt sich auf den Standpunkt, dass das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern etc. oft eine besonders intensive Beeinträchtigung darstellt, was die Beibehaltung der Regelung rechtfertigt.</p>
Art. 14 Abs. 1	<p>Die zeitliche Einschränkung des Gebrauchs von Geräten zur Tonwiedergabe wird als nicht zeitgemäss eingeschätzt. Der Gebrauch technischer Geräte solle nicht verboten werden und wenn, dann nur zwischen 24.00 Uhr und 08.00 Uhr. Auch hier solle eine geografische Staffelung vorgenommen werden.</p>	<p>Die Bestimmung wurde in ihren Grundsätzen aus dem alten PolR übernommen und hat sich in jeder Hinsicht bewährt. Der Gemeinderat rät davon ab, darauf zu verzichten.</p>
Art. 18 Abs. 2	<p>Es solle eine liberalere Regelung getroffen werden. Allenfalls könne die Bestimmung ganz gestrichen werden.</p>	<p>Das Anbringen von Werbezetteln stellt je nach Art und Form einen erheblichen Eingriff in die öffentliche Ordnung dar (Entstehen von Abfall, Umweltverschmutzung, negative Beeinträchtigung des Stadtbildes etc.). Der Gemeinderat möchte deshalb von einer Bewilligungspflicht nicht absehen</p>
Art. 19 Abs. 1	<p>Auf eine Meldepflicht solle verzichtet werden.</p>	<p>Um Werbung mit verbotenen Inhalt verhindern zu können, ist eine Meldepflicht notwendig.</p>
Art. 20 Abs. 1	<p>Statt einer Bewilligungspflicht solle eine Meldepflicht eingeführt werden. Die Frist von 4 Wochen solle halbiert und auf die gesamte Liste der notwendigen Unterlagen / Angaben solle verzichtet werden.</p> <p>Beim 10. Lemma solle der Begriff verantwortliche Person gestrichen werden.</p>	<p>Es ist in der Praxis nicht denkbar, auf eine Bewilligungspflicht zu verzichten. Das potentielle Ausmass der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung ist gross. Die öffentliche Hand kommt nicht ohne das Mittel der Bewilligungspflicht aus, um grössere derartige Ereignisse bewältigen zu können. Die Angabe der vorgesehenen Punkte ist notwendig, damit die Bewilligungsbehörde den geplanten Anlass im Hinblick auf allfällig zu treffende Massnahmen zur Bewältigung ausreichend beurteilen kann.</p> <p>Die Bestimmung einer verantwortlichen Person ist notwendig, damit im Falle der Notwendigkeit der Übernahme der Verantwortung für gewisse Auswirkungen / Folgen der Veranstaltung eine Person in die Pflicht genommen werden kann.</p>
Art. 21	<p>Im ersten Satz sei der Begriff grundsätzlich zu streichen</p>	<p>Der sich aus dem Wortlaut der Bestimmung ergebende Sinn und die daraus folgenden Konsequenzen für die Praxis werden durch die Streichung des Wortes "grundsätzlich" nicht</p>

		verändert.
Art. 26	Ersatzlos streichen, weil das Angebot ausreichend sei und ein Kostenrisiko bestehe.	Auch ein allfälliges Kostenrisiko rechtfertigt es nach Meinung des Gemeinderates nicht, auf die Bestimmung zu verzichten.
Art. 28 Abs. 1	Es werde ein Problem gelöst, welches gar nicht bestehe. Der Artikel sei zu streichen.	Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigt, besteht das Problem. Es finden sich immer wieder Personenkreise, welche im öffentlichen Raum campieren wollen etc.
Art. 28 Abs. 2	Die Umsetzbarkeit wird bezweifelt. Der Absatz solle gestrichen werden.	Das Übernachten von Personen unter freiem Himmel kann Formen annehmen, welche die öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist den Polizeiorganen ein entsprechendes Mittel zur Verfügung stellen, welches ihnen ermöglicht, diesfalls einzugreifen.
Art. 31 Abs. 3	Es sei nicht klar, was für Kosten gemeint seien. Eine Kostenüberwälzung über die bereits geltende Gebührenpflicht hinaus wird abgelehnt. Der Satz mit dem Finderlohn sei zu streichen, weil er bereits im ZGB enthalten sei.	Es sind die Kosten gemeint, welche bereits heute im Gebührentarif 1 der Stadt enthalten sind. Es geht insbesondere um die infolge der Aufbewahrung entstehenden Kosten.

Beschlussesentwurf

Der Stadtrat von Biel beschliesst nach Kenntnisnahme vom Bericht des Gemeinderates vom 9. März 2012 betreffend Totalrevision des Polizeireglements, gestützt auf Art. 40 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. d der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 (SGR 101.1), unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

1. Das neue Ortspolizeireglement gemäss Entwurf des Gemeinderates vom 9. März 2012 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug, namentlich dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften, beauftragt.
3. Das überparteiliche Postulat 20080298, Patrick Calegari, SVP Pascal Fischer, FPS "Änderung der Arbeitszeiten am Samstag für landwirtschaftliche Arbeiten und Gartenarbeiten" wird als erfüllt abgeschrieben.
4. Die Motion 20100259, Max Wiher, GLP, "Für ökologisch nachhaltige Grossanlagen in Biel" wird als erfüllt abgeschrieben.
5. Die Motion 20090384, Pablo Donzé, "Saubere Stadt, sogar bei Grossanlagen", wird als erfüllt abgeschrieben.

Biel, 9. März 2012

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage(n):

- Entwurf neues Ortschaftspolizeireglement
- Entwurf Vollzugsverordnung zum OPolR
- Überparteiliches Postulat 20080298, Patrick Calegari, SVP Pascal Fischer, FPS "Änderung der Arbeitszeiten am Samstag für landwirtschaftliche Arbeiten und Gartenarbeiten"
- Motion 20090384, Pablo Donzé, "Saubere Stadt, sogar bei Grossanlässen"
- Motion 20100259, Max Wiher, GLP, "Für ökologisch nachhaltige Grossanlässe in Biel"